



Satzung

Satzung

der Jungen Union

Kreisverband Görlitz

§ 1 Name

1. Die Junge Union Görlitz ist ein Kreisverband der Jungen Union Deutschlands im Freistaat Sachsen, Interessenvertretung der jungen Generation und eine Vereinigung der Christlich Demokratischen Union (CDU). Sie ist politisch und organisatorisch selbstständig.
2. Der Kreisverband trägt den Namen Junge Union Görlitz.

§ 2 Sitz

Der Sitz des Kreisverbandes Görlitz ist Görlitz.

§ 3 Aufgaben des Kreisverbandes

1. Der Kreisverband artikuliert die politischen Vorstellungen der JU für den Bereich des Kreisverbandes.
2. Der Kreisverband hat die Aufgabe, durch die Organe und Organisationsstufen:
 - a) die politische Willensbildung zu fördern,
 - b) die Mitglieder der Jungen Union des Kreisverbandes über alle wichtigen Fragen zu unterrichten und sie zur aktiven Mitarbeit anzuregen,
 - c) die Positionen der Jungen Union gegenüber der Öffentlichkeit zu vertreten,
 - d) die Interessen der Jungen Union als Vertreter der jungen Menschen in der CDU des Kreisverbandes zu vertreten,
 - e) den Kreis im Landesverband politisch zu vertreten,
 - f) die politischen Beschlüsse des Landesverbandes durchzuführen,
 - g) die Organisation innerhalb des Kreisverbandes zu festigen und auszubauen,
 - h) den politischen und organisatorischen Erfahrungsaustausch mit den Ortsverbänden zu pflegen.

§ 4 Organisationsstufen des Kreisverbandes

Die Organisationsstufen des Kreisverbandes sind:

1. der Kreisverband,
2. die Gebiets-, Stadt-, und Ortsverbände.

§ 5 Kreisverband

1. Der Kreisverband ist die Organisation der Jungen Union in den Grenzen des Landkreises Görlitz.

2. Der Kreisverband ist die kleinste selbständige organisatorische Einheit der Jungen Union mit eigener Satzung und selbständiger Kassenführung.
3. Der Kreisverband ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen seines Bereiches, insbesondere für die Aufnahme von Mitgliedern, die Kassenführung, den Einzug und die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge. Der Kreisverband kann seinen Untergliederungen gestatten, in seinem Auftrag und unter seiner vollen Aufsicht über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über die dazugehörigen Belege eine Kasse zu führen.
4. Notwendige Organe des Kreisverbandes sind Kreismitgliederversammlung und Kreisvorstand.
5. Beschlüsse und Maßnahmen der Kreis-, Gebiets-, Stadt- oder Ortsverbände dürfen nicht im Gegensatz zu den von der Bundespartei und der Landespartei erklärten Grundsätzen stehen.

§ 6 Kreismitgliederversammlung

1. Die Kreismitgliederversammlung ist das oberste Organ der Jungen Union Görlitz.
2. Die Kreismitgliederversammlung ist als Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Die Kreismitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Kreisvorsitzenden einberufen.
4. Sie ist ferner auf Antrag von mindestens zwei der Ortsverbände oder einem Fünftel der Mitglieder des gesamten Kreisverbandes innerhalb eines Monats einzuberufen.
5. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Kreismitgliederversammlung wird vom Kreisvorstand festgelegt.

§ 7 Aufgaben der Kreismitgliederversammlung

Die Aufgaben der Kreismitgliederversammlung sind:

1. Die Bestimmung der Richtlinien für die politische und organisatorische Arbeit des Kreisverbandes.
2. Die Entgegennahme von Berichten und Entlastungen des Kreisvorstandes.
3. Die Beschlussfassung über eingebrachte Anträge und Entschließungen.
4. Die Wahl der Mitglieder des Kreisvorstandes.
5. Die Wahl der Delegierten des Kreisverbandes zum Landestag.
6. Die Wahl zweier Kassenprüfer, die nicht dem Kreisvorstand angehören dürfen.
7. Die Wahl der Mandatsprüfungskommission bis zur nächsten ordentlichen Kreismitgliederversammlung. Die Mandatsprüfungskommission setzt sich aus bis zu vier Mitgliedern zusammen.

8. Die Kreismitgliederversammlung wählt die Nachfolger für ausgeschiedene stimmberechtigte Mitglieder des Kreisvorstandes, für ausgeschiedene Kassenprüfer und Mitglieder der Mandatsprüfungskommission, weitere Ersatzdelegierte zum Landestag bis zur nächsten ordentlichen Kreismitgliederversammlung.

§ 8 Der Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) bis zu drei stellv. Vorsitzenden,
 - c) dem Kreisschatzmeister,
 - d) dem Pressesprecher
 - e) bis zu neun Beisitzern,
 - f) über die Schaffung weiterer Ämter entscheidet die Kreismitgliederversammlung.
2. Dem Kreisvorstand gehören mit beratender Stimme an:
 - a) die stimmberechtigten Mitglieder des JU-Bundes- und Landesvorstandes, die dem Kreisverband angehören.
 - b) die Gruppenvorsitzenden des RCDS, der Jungen Arbeitnehmerschaft und der Schüler Union, sofern diese Mitglieder der Jungen Union Görlitz sind.
3. Der Kreisvorstand wird vom Kreisvorsitzenden einberufen. Auf Antrag von einem Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder ist der Kreisvorstand in angemessener Frist unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
4. Der Schriftführer wird in der konstituierenden Kreisvorstandssitzung durch die stimmberechtigten Mitglieder aus den Reihen dieser gewählt.

§ 9 Zuständigkeiten des Kreisvorstandes

Der Kreisvorstand ist zuständig für:

1. Die Erledigung der politischen und organisatorischen Aufgaben des Kreisverbandes.
2. Die Vorbereitung der Kreismitgliederversammlung und die Durchführung der von der Kreismitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
3. Die Förderung der Arbeit der Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände.

§ 10 Aufgaben des Kreisvorsitzenden

1. Der Kreisvorsitzende vertritt den Kreisverband nach innen und nach außen. Er ist dabei an die Beschlüsse der Organe des Kreisverbandes gebunden.
2. Ist der Kreisvorsitzende verhindert wird der Kreisverband durch einen der stellvertretenden Kreisvorsitzenden gemeinsam mit dem Kreisschatzmeister vertreten.
3. Der Kreisvorsitzende oder ein anderes von ihnen beauftragtes Mitglied des Kreisvorstandes hat das Recht, an allen Versammlungen und Sitzungen der Organe

aller Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen teilzunehmen. Er muss jederzeit gehört werden.

§ 11 Unterrichtsrecht des Kreisvorstandes

Der Kreisvorstand kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Gemeinde-, Stadt- oder Ortsverbände und Arbeitsgruppen unterrichten.

§ 12 Eingriffsrechte des Kreisvorstandes

Erfüllen die Gemeinde-, Stadt- und Ortsverbände und Arbeitsgruppen die ihnen nach der Satzung obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so kann der Kreisvorstand das Erforderliche veranlassen, im äußersten Falle einen Beauftragten einsetzen, der vorübergehend die Aufgaben des Vorstandes wahrnimmt.

§ 13 Gemeinde-, Stadt- und Ortsverbände

1. Gründung, Abgrenzung und Auflösung der Gemeinde-, Stadt- oder Ortsverbände sind Aufgabe des Kreisvorstandes. Diese Maßnahmen sind möglichst einvernehmlich durchzuführen. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Landesvorstand.
2. Der Gemeinde-, Stadt- oder Ortsverband ist in seinem Bereich zuständig für
 - a) die Einbeziehung aller seiner Mitglieder in die politische Arbeit und die unterschiedlichsten Aktivitäten und Vorhaben des Gemeinde-, Stadt- oder Ortsverbandes,
 - b) die Werbung von Mitgliedern.
3. Alle organisatorischen und politischen Maßnahmen der Gemeinde-, Stadt- und Ortsverbände dürfen nur im Einvernehmen mit dem Kreisverband getroffen werden.

§ 14 Organe und Satzung der Gemeinde-, Stadt- und Ortsverbände

1. Organe der Gemeinde-, Stadt- und Ortsverbände sind Mitgliederversammlung und Vorstand.

Allgemeine Bestimmungen

§ 15 Ladungsfristen

1. Kreismitgliederversammlungen müssen mit einer Frist von zwei Wochen, vorher schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung einberufen werden. Die Frist beginnt mit dem Datum des Poststempels bzw. des Einlieferungsbeleges eines entsprechenden Dienstleisters.
2. Ladungen zu sonstigen Veranstaltungen und Sitzungen sind mit einer Frist von einer Woche schriftlich oder in Form sonstiger elektronischen Datenübermittlung sowie Telefax vorzunehmen.

§ 16 Beschlussfähigkeit

Die Organe, Kreismitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu diesen Veranstaltungen ordnungsgemäß eingeladen wurde.

§ 17 Vakanz des Kreisvorsitzenden

Bei Vakanz des Kreisvorsitzenden muss innerhalb von acht Wochen nach diesem Zeitpunkt eine Mitgliederversammlung für die Wahl des Nachfolgers einberufen werden.

§ 18 Konstruktives Misstrauensvotum

1. Vorstandsmitglieder können von ihren Ämtern abgewählt werden, indem mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen für den Rest der Amtszeit ein anderes Vorstandsmitglied gewählt wird.
2. Eine Abwahl ist nur dann möglich, wenn der Antrag mit Nennung des betreffenden Mitgliedes auf der Tagesordnung der Einladung steht. Der Antrag bedarf der Unterstützung von mindestens ein zehntel, jedoch mindestens fünf der Mitglieder des Organs, welches das betroffenen Vorstandsmitglied regulär zu wählen hat.
3. Entspricht der Antrag dem Absatz 2, so muss der Tagesordnungspunkt innerhalb von sechs Wochen behandelt werden. Die Einladungsfrist beträgt in diesem Fall zwei Wochen.
4. Wird der Antrag in der vorgegebenen Frist nicht behandelt, so muss der nächst höhere Vorstand die Versammlung binnen weiterer vier Wochen durchführen.

§ 19 Anfechtungen von Entscheidungen

1. Soweit die Satzung nicht ausdrücklich auf den innerverbandlichen Rechtsweg verweist, kann der Gegenstand einer Anfechtung nur die Prüfung des satzungsmäßig richtigen Zustandekommens eines Beschlusses sein, nicht aber dessen inhaltliche Prüfung.
2. Für eine Anfechtung ist jeweils der Vorstand der nächst höheren Organisationsstufe zuständig. Die Entscheidung des Kreisvorstandes kann beim Landesschiedsgericht der Jungen Union Sachsen und Niederschlesien oder einem anderen vom Landesverband für diesen Zweck eingerichteten Gremium angefochten werden.
3. In den Fällen des Absatzes 2, Satz 2 sind für das Verhalten auf Landesebene die vom Landesverband getroffenen Bestimmungen anzuwenden.

§ 20 Form und Frist von Anfechtungen

1. Anfechtungen sind innerhalb von einer Woche schriftlich beim übergeordneten Vorstand einzureichen. Maßgebend für den Beginn der Frist ist das bekannt werden des Beschlusses. Der Betroffene muss glaubhaft machen, wann ihm der Beschluss bekannt wurde.

2. Anfechtungen sind innerhalb einer Frist von weiteren zwei Wochen zu begründen.

§ 21 Geschäftsordnungen

Alle Gliederungen, Organe und Gremien können sich zur Durchführung ihrer Aufgaben Geschäftsordnungen geben. Diese dürfen der Satzung nicht widersprechen.

§ 22 Auslegungen zur Satzung

Bedarf eine Bestimmung dieser Satzung im Zweifel weiterer Auslegung, so kann auf entsprechende Vorschriften des Kreis-, Landes- bzw. Bundesverbandes der CDU zurückgegriffen werden.

§ 23 Satzungsänderungen

1. Für eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der mit „Ja“ abgegebenen Stimmen der Kreismitgliederversammlung erforderlich.
2. Anträge zur Änderung der Satzung sind spätestens einen Monat vor der Kreismitgliederversammlung bei der Kreisgeschäftsstelle einzureichen. Ist dies der Fall, so ist der Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung“ in der Einladung zur Kreismitgliederversammlung auszudrucken. Damit entfällt für weitere Satzungsänderungen die in Satz 1 genannte Frist.

§ 24 Amts- und Funktionsbezeichnungen

Sämtliche Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung sind geschlechtsneutral.

§ 25 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 17.10.2008 auf Beschluss der Kreismitgliederversammlung der Jungen Union Görlitz in Kraft.

Görlitz, den 17.10.2008

Christoph Biele
Kreisvorsitzender